

709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geän-
dert wird (FMIG-Novelle 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch die FMIG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 483, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1984 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteils bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 83 976 Mill. S zu vergeben;
2. in den Jahren 1985 bis 1990 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen

Bestellungen im Höchstausmaß von 68 824 Mill. S zu vergeben.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus

anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem

Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von

55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den

Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den

Jahren 1983 bis 1987 einem Satz von 60 vH und ab

dem Jahre 1988 einem Satz von 57 vH der jährlichen

Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren

entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser

Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen

bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind

— ein gleich hoher zweckgebundener Ausgaben-

ansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kurzinformation**1. Problem und Ziel****1.1 Problem:**

Die Bestellermächtigung 1964 bis 1986 gemäß der FMIG-Novelle 1981 in der Höhe von 101 516 Mill. S wird im Hinblick auf den Umfang der notwendigen marktkonformen Investitionen bereits mit Ablauf des Jahres 1985 mit einem Betrag von 94 972 Mill. S für Zahlungen in Anspruch genommen sein. Der für 1986 verbleibende Restbetrag von 6 544 Mill. S erweist sich für eine kontinuierliche Fortsetzung der Investitionsprogramme als unzureichend.

1.2 Ziel:

Erstreckung der Bestellermächtigung bis zum Jahre 1990 unter Anhebung des Bestellvolumens bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils der zweckgebundenen Fernsprechgebühreneinnahmen ab 1988.

2. Problemlösung

2.1 Erstreckung der Bestellermächtigung bis zum Jahre 1990 und Anhebung des Gesamtbestellvolumens 1964 bis 1990 auf insgesamt 152 800 Mill. S. Damit können über das Jahr 1985 hinaus jährlich eine große Anzahl inländischer Arbeitsplätze garantiert und der weitere Telefonausbau in Österreich mit dem Ziel einer schrittweisen Einführung des neuen, vollelektronischen digitalen Fernsprechvermittlungssystems sowie der weitere Ausbau zukunftsweisender neuer Fernmeldetechniken gesichert werden.

2.2 Anhebung des zweckgebundenen Anteils der Fernsprechgebühreneinnahmen ab 1988 von 40 auf 43 Prozent zur Vermeidung einer höheren Zinsenbelastung für die Inanspruchnahme von Fremdmitteln.

3. Kosten

Trotz der steigenden Bestellerfordernisse von rund 11 000 Mill. S im Jahre 1985 auf 12 000 Mill. S im Jahre 1989 kann durch die Erhöhung der Zweckbindung die Zuwachsrate an Fremdmitteln von rund 4 400 Mill. S im Jahre 1985 auf rund 3 400 Mill. S im Jahre 1989 gesenkt werden.

Dies führt zu einer deutlichen Verringerung des Zinsenaufwandes bei gleichzeitiger Verbesserung der Kapitalstruktur.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Durch die FMIG-Novelle 1985 soll die dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erteilte Ermächtigung, im Zeitraum 1964 bis 1986 Bestellungen für Fernmeldeinvestitionen zu vergeben, bis zum Jahre 1990 bei gleichzeitiger Anhebung des Bestellvolumens erstreckt werden.

Zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Investitionen und zur Vermeidung einer höheren Zinsenbelastung für die Inanspruchnahme von Fremdmitteln wäre der zweckgebundene Anteil der Fernsprechgebühreneinnahmen ab dem Jahre 1988 von 40% auf 43% anzuheben.

Mit den genannten Maßnahmen soll der erfolgreiche Weg — die Fernmeldeinvestitionsprogramme der Post- und Telegraphenverwaltung durch eine mehrjährige Bestellerermächtigung und durch die Zweckbindung eines Teiles der Fernsprechgebühreneinnahmen sicherzustellen — fortgesetzt werden.

Die Verwirklichung der Fernmeldeinvestitionsprogramme schlägt sich in den folgenden Leistungen nieder:

Die Anzahl der Fernsprechhauptanschlüsse konnte von 547 728 Ende 1963 auf 2 640 843 Ende 1984 erhöht werden. Die Telefondichte (Fernsprechhauptanschlüsse auf 100 Einwohner) nahm dadurch von nur rund 8 Ende 1963 auf rund 35 Ende 1984 zu. Die Anzahl der Fernsprechhauptanschlüsse wird per Jahresende 1985 voraussichtlich rund 2 730 000 erreichen und bis Ende 1990 auf rund 3 200 000 gesteigert werden können. Die Warteliste von nicht herstellbaren Telefonanschlüssen, die im Jahre 1973 noch 209 379 betragen hatte, konnte bis Ende 1984 auf 45 831 abgebaut werden.

Gleichzeitig mit der Herstellung zusätzlicher Fernsprechhauptanschlüsse wurde und wird die Qualität des Fernsprechnetzes durch den Ausbau des Weitverkehrsnetzes und großer Ortsnetze laufend verbessert.

Die Investitionen für das Fernsprechnetze erfolgen unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes, indem zB im Leitungsbau die Kabelausmündungen zur Verringerung der vom Anschlußwerber zu tragenden Herstellungskosten

möglichst weit an die einzelnen Gehöftgruppen herangeführt werden.

Durch die schrittweise Einführung des neuen elektronischen digitalen Fernsprechvermittlungssystems, das zu einer Hebung der Übertragungsqualität und einem erhöhten Leistungsangebot für den Fernsprechteilnehmer führt, kann auch der Fernmeldebetrieb durch die bessere Leitungsausnutzung, den geringeren Raumbedarf und das geringere Wartungserfordernis weiter rationalisiert werden.

Die für das Fernschreibnetz getätigten Investitionen ermöglichten eine Steigerung der Anschlüsse von 5 522 Ende 1963 auf 24 016 Ende 1984. Bis zum Jahre 1990 kann dieser Stand um weitere 7 200 Anschlüsse auf rund 31 200 gesteigert werden.

Mit der Einführung der neuen Datendienste Teletex (elektronische Übermittlung von Texten), Datex-L (Wähl-datendienst mit Leitungsvermittlung), Datex-P (Datenpaketvermittlungsdienst) und DDL (Direkt-datendienst mit fester Leitungsdurchschaltung) wurde ein kombiniertes Fernschreib- und Datennetz geschaffen.

Bis zum Jahr 1988 sind neben den bereits in Wien, Salzburg und Klagenfurt (für leitungsvermittelte Netzdienste) bzw. in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt (für paketvermittelte Netzdienste) bestehenden Vermittlungszentralen weitere Zentralen in Graz, Innsbruck und Linz geplant.

Der seit dem Jahre 1976 erfolgte Ausbau der Versorgungsbereiche für die öffentlichen Funkfernsprechdienste ermöglichte Ende 1984 einen Teilnehmerstand beim Autotelefon von 3 329 und beim Personenrufdienst von 40 172 mit 63 163 Rufnummern. Diese Dienste werden dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut. So wird mit dem Ende 1984 in Betrieb genommenen Autotelefonnetz C die Versorgung der Bundeshauptstadt Wien, der Landeshauptstädte, der sonstigen wesentlichen Ballungsgebiete und der Hauptverkehrswege in fünf Ausbaustufen bis zum Jahre 1987 erreicht werden.

Im Rahmen des Aufbaus von Fernmeldesatellitenverbindungen über die Erdefunkstelle Aflenz wurden im Interkontinentalverkehr bis Ende 1984

200 Stromkreise bereitgestellt, die in den Jahren 1985 und 1986 um 179 Einheiten auf 379 Stromkreise erweitert werden. Bis zum Jahre 1990 sind 639 Stromkreise geplant. Im Europaverkehr werden bis 1990 396 Fernsprechkanaäle über die Satellitenverbindung zur Verfügung stehen.

Durch die angeführten Investitionen konnte die Post- und Telegraphenverwaltung auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze leisten.

Die genannten umfangreichen Investitionen führten zu einer entsprechend hohen Inanspruchnahme der im § 1 FMIG in der Fassung der FMIG-Novelle 1981 mit einem Betrag von 101 516 Mill. S bis 31. Dezember 1986 eingeräumten Bestellermächtigung.

Das Interesse der Post- und Telegraphenverwaltung an einer gesicherten Realisierung ihrer langfristigen Planungen und die Notwendigkeit, durch die Sicherstellung der Auftragslage der einschlägigen Wirtschaftszweige, insbesondere der österreichischen Fernmeldeindustrie, weiterhin einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze zu leisten, erfordern eine Erweiterung der Bestellermächtigung und eine Erstreckung des Programmzeitraumes bis 1990.

Die FMIG-Novelle 1985 sieht für die Jahre 1964 bis 1984 ein Bestellvolumen von nunmehr 83 976 Mill. S und für die Jahre 1985 bis 1990 ein Bestellvolumen von 68 824 Mill. S vor. Die Gesamtbestellermächtigung laut § 1 FMIG beläuft sich für den Programmzeitraum 1964 bis 1990 demnach auf nunmehr 152 800 Mill. S.

Wie bisher soll auch in der FMIG-Novelle 1985 die Bedeckung des Investitionsaufwandes durch die Zweckbindung eines Teiles der Einnahmen an Fernsprechg Gebühren und die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung gemäß § 2 Abs. 2 FMIG gesichert werden. Die Beibehaltung des Zweckbindungsschlüssels von 40% auch nach dem Jahre 1987 würde im Hinblick auf die Notwendigkeit, weitere Fremdmittel verstärkt aufzunehmen, zu einer höheren Zinsenbelastung führen. Hingegen würde eine Einschränkung des Bestellvolumens dem Interesse

einer ausreichenden Beschäftigungslage in der Fernmeldeindustrie und in der Bauwirtschaft widersprechen und die Erweiterungsinvestitionen der Post- und Telegraphenverwaltung, insbesondere den nachfragekonformen Ausbau neuer Dienste, beschneiden.

Um die genannten nachteiligen Folgen, die letztendlich auch die Entwicklung der Fernsprechgühreneinnahmen ungünstig beeinflussen würden, zu vermeiden, ist eine Anhebung des Prozentsatzes der Zweckbindung auf 43% der Fernsprechgühreneinnahmen für den Zeitraum ab dem Jahre 1988 erforderlich.

Die Gebarungsabwicklung bis zum Auslaufen der Bestellermächtigung im Jahre 1990 ist im beiliegenden Finanzierungs- und Tilgungsplan dargestellt.

Die Programmabwicklung ist den beiliegenden Leistungsübersichten I und II zu entnehmen.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht dem Bundesrat ein Einspruchsrecht nur hinsichtlich des Art. I Z 1, soweit darin Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerien getroffen werden, sowie hinsichtlich des Art. II zu; im übrigen fällt der Gesetzentwurf nach Auffassung der Bundesregierung unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle

a) Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Im Abs. 1 Z 1 wird die Bestellermächtigung für den Zeitraum 1964 bis 1984 dem tatsächlichen Bedarf angepaßt.

Im Abs. 1 Z 2 wird der Programmzeitraum bis zum Jahre 1990 mit einer zusätzlichen Bestellermächtigung in Höhe von 68 824 Mill. S erstreckt.

b) Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Der § 2 Abs. 1 enthält die Anhebung des zweckgebundenen Teiles der Fernsprechgühreneinnahmen auf 43 vH ab dem Jahre 1988.

Gegenüberstellung

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1981 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteils bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 57 516 Mill. S zu vergeben;
2. in den Jahren 1982 bis 1986 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 44 000 Mill. S zu vergeben.

(2) Bei der Erweiterung und Erneuerung des Fernsprechnetzes ist im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung aller Anschlußwerber auf die Förderung von Anschlußgemeinschaften im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen und dabei den infrastrukturellen Bedürfnissen sowie der kostenmäßigen Situation beim Ortsnetzausbau besonderes Augenmerk zu widmen.

§ 2. (1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S, in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S, im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S, im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S, im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S, im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH und ab dem Jahre 1983 einem Satz von 60 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 1. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1984 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteils bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 83 976 Mill. S zu vergeben;
2. in den Jahren 1985 bis 1990 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 68 824 Mill. S zu vergeben.

§ 2. (1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S, in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S, im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S, im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S, im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S, im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1987 einem Satz von 60 vH und ab dem Jahre 1988 einem Satz von 57 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Soweit die Mehreinnahmen gemäß Abs. 1 zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen nicht ausreichen, ist die Bedeckung nach Maßgabe sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen.

§ 3. Die aus der Durchführung des Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetzes (BGBl. Nr. 26/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 225/1967) und aus diesem Bundesgesetz entstehenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes sind Verwaltungsschulden des Bundes.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

6

FINANZIERUNGS- UND TILGUNGSPLAN

(FMIG-Novelle 1985)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Erfordernis für Bestellungen	Fernsprechmehreinnahmen ¹⁾	Aufwand aus der Zwischenfinanzierung			Verbleibende Fernsprechmehreinnahmen (Sp. 3—Sp. 6)	Das Erfordernis für Bestellungen (Sp. 2) ist gedeckt durch		
			Zinsen	Tilgung	Summe (Sp. 4+Sp. 5)		verbleibende Fernsprechmehreinnahmen	Zuweisung i. d. a. o. Gebarung 1964	Zwischenfinanzierung
Millionen Schilling									
1964/ 1984 ²⁾	83.976	70.768	5.384	1.619	7.003	63.765	63.765	618	19.593
1985.....	10.996	8.000	1.461	540	2.001	5.999	5.999	—	4.997
1986.....	11.420	8.520	1.750	412	2.162	6.358	6.358	—	5.062
1987.....	11.600	8.920	2.145	1.264	3.409	5.511	5.511	—	6.089
1988.....	11.800	10.836	2.480	1.788	4.268	6.568	6.568	—	5.232
1989.....	12.000	11.395	2.814	1.693	4.507	6.888	6.888	—	5.112
1990.....	11.008	11.997	3.107	1.714	4.821	7.176	7.176	—	3.832
1985/ 1990 ³⁾	68.824	59.668	13.757	7.411	21.168	38.500	38.500	—	30.324
1964/ 1990.....	152.800	130.436	19.141	9.030	28.171	102.265	102.265	618	49.917

¹⁾ § 2 Abs. 1 FMIG-Novelle 1985.

²⁾ § 1 Abs. 1 Z 1 FMIG-Novelle 1985.

³⁾ § 1 Abs. 1 Z 2 FMIG-Novelle 1985.

709 der Beilagen

FERNMELDEINVESTITIONSPROGRAMM 1964/1990

Leistungsübersicht I (ohne Hochbauvorhaben)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Pro-gramm-teil	Programmparte ¹⁾	Art der Vorhaben ³⁾	Bezeichnung der Leistungseinheit	Programmzeitraum 1964/1984 (§ 1 Abs. 1 Z 1 der FMIG-Novelle 1985)	Programmzeitraum 1985/1990 (§ 1 Abs. 1 Z 2 der FMIG-Novelle 1985)						FMIG-Gesamtprogramm 1964/1990		
				Leistungen 1964/1984	Programm 1985	Programm 1986	Programm 1987	Programm 1988	Programm 1989	Programm 1990		Programm 1985/1990	
Leistungseinheit im Sinne der Spalte 4													
Investitionen für das Fernsprechnetz ²⁾	L	Ortsnetzausbau	Verlegung oberirdischer Leitungen	Trassenkilometer	66 438	3 500	3 500	3 500	3 000	3 000	3 000	19 500	85 938
			Verlegung unterirdischer Leitungen		80 455	8 500	8 500	8 500	9 000	9 000	9 000	52 500	132 955
		Ausbau des Weitverkehrsnetzes (Netzgruppen- und Koaxialkabelverlegung)	11 653	300	300	300	300	300	300	1 800	13 453		
	Ü	Errichtung von TF- und PCM-Systemen über	Koaxialkabel	Anzahl der Systeme	143	6	5	5	4	3	3	26	169
			Richtfunkstrecken		52	2	2	3	3	4	5	19	71
			Glasfaserkabel		—	9	15	18	15	22	25	104	-104
		Aufbau von Multiplexeinricht. für ⁴⁾	Symmetrische TF-Anlagen ..	Anzahl der Endgeräte	3 388	130	130	100	90	80	80	610	3 998
			Koaxial, Richtfunk- und Glasfaserstrecken		11 885	1 100	1 700	1 550	1 400	1 100	900	7 750	19 635
		Öffentliche Funkfern-sprechdienste	Autotelefon	Anzahl der Sprechkanäle	325	195	150	160	170	170	160	1 005	1 330
	Personenrufdienst		Anzahl der Sender	235	50	50	50	30	25	25	230	465	
	Fernmelde-satellitenver-bindungen ü. d. Erdefunkstelle Afrenz	INTELSAT (Interkontinental)	Anzahl der Stromkreise	200	130	49	72	52	61	75	439	639	
				2	—	—	—	1	—	—	1	3	
		EUTELSAT (Europa)		TV-Kanäle ..	—	154	46	40	35	64	57	396	396
			Fernsprech-Kanäle	—	154	46	40	35	64	57	396	396	
	V	Invest. für die Fern-schreib-u. Datenetze	Nettozuwachs an Fernsprechhauptanschlüssen ..	Anzahl	2 093 115	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	540 000 ⁵⁾	2 633 115
Nettozuwachs an Fernschreibanschlüssen			Anzahl	18 494	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	7 200	25 694	
Aufbau von Einrichtungen für die Datenetze (Teletex, Datex-L, Datex-P, DDL)			Anschluß-einheiten	2 254	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300	7 800	10 054	

- 1) L = Leitungstechnik Ü = Übertragungstechnik (TF- und PCM-Systeme, Richtfunk, Fernmeldesatelliten, Funk) V = Vermittlungstechnik.
 2) Die im Zuge der 1972 abgeschlossenen Vollautomatisierung erbrachten Leistungen wurden nicht mehr gesondert dargestellt. U. a. erfolgte im Zeitraum 1964 bis 1972 die Vollautomatisierung von 471 Ortsnetzen.
 3) Auf eine gesonderte Darstellung der im Zusammenhang mit der Erfüllung der FMIG-Programme notwendigen Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten Verstärker- und Funkeinrichtungen, Werkzeugen und Maschinen wurde im Hinblick auf die Vielzahl und unterschiedliche Kostenstruktur dieser Einzelbeschaffungen verzichtet.
 4) Das sind Endeinrichtungen für Trägerfrequenz-Systeme (TF-Systeme) mit je 12 Kanälen und Pulsmodulations-Systeme (PCM-Systeme) mit je 30 Kanälen.
 5) Zusätzlich werden im Programmzeitraum 1985 bis 1990 255 000 Anrufleistungen für den Ersatz alter Amts- und Teilnehmereinrichtungen beschafft werden.

709 der Beilagen XVI. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

709 der Beilagen

FERNMELDEINVESTITIONSPROGRAMM 1964/1990

Leistungsübersicht II (Hochbau)

1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
Programmteil	Art der Vorhaben		Programmzeitraum 1964/1984 (§ 1 Abs. 1 Z 1 der FMIG-Novelle 1985)	Programmzeitraum 1985/1990 (§ 1 Abs. 1 Z 2 der FMIG-Novelle 1985)							FMIG- Gesamt- programm 1964/1990
			Leistungen 1964/1984	Programm 1985	Programm 1986	Programm 1987	Programm 1988	Programm 1989	Programm 1990	Programm 1985/1990	
Anzahl der Vorhaben											
Fernsprech- hochbau ¹⁾	Bau- vor- haben	Wähl- amts- Ein- heits- typen für	200 Anrufeinheiten	31	—	—	—	—	—	—	31
		600 Anrufeinheiten ³⁾	427	35	30	30	30	28	21	174	601
		1 000 Anrufeinheiten ⁴⁾	171	12	12	12	7	7	6	56	227
		mehr als 1 000 Anrufeinheiten ⁵⁾	25	4	3	3	2	—	—	12	37
	Zu- und Umbauten	27	30	25	28	29	29	20	161	188	
	Richtfunkstationen ²⁾	31	6	1	—	—	—	—	7	38	
	Andere größere Bauvorhaben ²⁾⁶⁾	688	22	22	15	15	15	15	104	792	
	Grunderwerbe	1 177	50	50	50	40	30	20	240	1 417	
Sonst. FM- Hochbau	Bauvorhaben ²⁾	84	14	10	10	10	15	22	81	165	
	Grunderwerbe	74	15	10	10	5	5	5	50	124	
Kombinierter Post- und FM-Hochbau	Bauvorhaben ²⁾	61	5	6	8	8	5	5	37	98	
	Grunderwerbe	19	5	5	5	5	5	5	30	49	

¹⁾ Einschließlich der im Zuge der Vollautomatisierung des österr. Fernsprechnetzes in den Jahren 1964/1972 durchgeführten Vorhaben.

²⁾ Neubauten sowie größere Erweiterungsbauten und Umbauten.

³⁾ Ab dem Jahre 1975: Wählamts-Einheitstyp I (für ca. 1 000 Fernsprechhauptanschlüsse).

⁴⁾ Ab dem Jahre 1975: Wählamts-Einheitstyp II (für ca. 2 000 Fernsprechhauptanschlüsse).

⁵⁾ Ab dem Jahre 1975: Wählamts-Einheitstyp III (für ca. 4 000 Fernsprechhauptanschlüsse).

⁶⁾ Hauptbereichs-, Netzgruppen- und Verbundamtsgebäude sowie nicht typisierte Wählamtsgebäude.